

Satzung

„Der Königsschützen Penzing“ e.V. in Penzing

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Königsschützen Penzing“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Penzing.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des BSSB e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltung schießsportlicher Art, die Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend sowie die Erhaltung des Brauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern und Funktionären im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ist gestattet (Ehrenamtszuschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat nur aktive und Ehrenmitglieder. Für die Einteilung der aktiven Mitglieder in die verschiedenen Klassen (z. B. Jugend-, Schützenklasse) sind die Satzungen des Deutschen Schützenbundes bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes maßgebend.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden,

- a) die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben oder
- b) wer mindestens 30 Jahre dem BSSB und mindestens 15 Jahre dem Verein angehört oder
- c) wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ehrenschützenmeister kann nicht zusätzlich Ehrenmitglied werden (Ernennung siehe § 8).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit sie nicht schon aus einem anderen Schützenverein ausgeschlossen wurde, weil sie eine mit Bezug auf das Schützenwesen ehrenrührige Handlung begangen hat. Sie kann aber nach einer Mindestwartezeit von fünf Jahren auf Antrag wieder aufgenommen werden, wobei es unerheblich ist, von welchem Schützenverein es ausgeschlossen wurde (siehe § 6). Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und – pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres durch schriftliche Mitteilung beim 1. Schützenmeister eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es bei Vereinsschädigendem Verhalten

- a) mit Bezug auf das Schützenwesen ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
- b) wenn es aus einem solchen Grunde aus einem anderen Schützenverein ausgeschlossen wurde;
- c) wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner erfolgen, wenn es

- a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten oder
- b) trotz Mahnung mit seinen Beitragsleistungen mehr als drei Monate in Rückstand gerät, ohne hierfür triftige Gründe zu nennen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist

- a) schriftlich zu eröffnen, dass und aus welchem Grund seine Ausschließung beabsichtigt ist und
- b) Gelegenheit zu geben, hierzu binnen vier Wochen Stellung zu nehmen

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Generalversammlung (Mitgliederversammlung) schriftlich Beschwerde einlegen. Durch den Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Mitgliedschaftsrechte enthoben. Der Ausschluss entbindet aber nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied zahlt bei Aufnahme in den Verein den festgesetzten Mitgliedsbeitrag, der sich aufteilt in einen Beitrag für den Bayerischen Sportschützenbund (Versicherungskarte) und den Vereinsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Im Übrigen ist der Beitrag jeweils spätestens am 20. Dezember für das folgende Jahr zur Zahlung fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

Weitere Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die vereinseigene Schießanlage für den Schützensport zu benutzen.

Gastschützen, die keinem Schießsportverein im Bereich des Deutschen Sportschützenbundes angehören, können gegen eine vom Vorstand festzusetzende Standbenützungsg Gebühr die Schießanlage in Anspruch nehmen, sind aber verpflichtet, darüber hinaus eine Tagesversicherung beim Kassier abzuschließen.

Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat Wahl- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Der Ehrenschiessenmeister wird von der Vorstandschaft ernannt und hat volles Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Den von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Jedes Vereinsmitglied gehört dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen den Schießsport betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Bayerischen Sportschützenbund e.V..

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. das Schützenmeisteramt (die Vorstandschaft oder auch als „der Vorstand“ bezeichnet)
2. der Vereinsausschuss (§ 11)
3. die Mitgliederversammlung (§12)

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Schützenmeister (= 1. Vorsitzender), der die Vereinsgeschäfte leitet und den Verein nach außen vertritt;
- b) dem 2. Schützenmeister (= 2. Vorsitzender), der der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters ist;
- c) dem 1. Kassier, der das Rechnungswesen und die Geldgeschäfte zu erledigen hat;
- d) dem 2. Kassier, der den 1. Kassier bei seiner Arbeit unterstützt;
- e) dem Schriftführer, der das Protokoll und die Vereinschronik zu führen hat;
- f) dem 1. Sportleiter, der sämtliche Schießen (z.B. Freundschaftsschießen, Gauschießen) verantwortlich durchzuführen und zu leiten hat;
- g) dem 2. Sportleiter, der den 1. Sportleiter bei seiner Arbeit unterstützt;
- h) dem 1. Jugendsportleiter, dem die Leitung und Betreuung der Jugend obliegt;
- i) dem 2. Jugendsportleiter, der den 1.+3. Jugendsportleiter bei seiner Arbeit unterstützt;
- j) dem 3. Jugendsportleiter, der den 1.+2. Jugendsportleiter bei seiner Arbeit unterstützt;

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (ab 1982) mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen geheim gewählt werden. Steht nur ein Bewerber für das jeweilige Amt zur Verfügung, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Handzeichen gewählt werden. Der Ehrenschiitzenmeister und die Ehrenmitglieder gehören automatisch dem Vorstand an.

Wählbar als erster oder zweiter Schützenmeister, Kassier und Schriftführer sind nur Vereinsmitglieder über 21 Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Ausschusses;
- b) Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
- d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Festlegung der Vereinsveranstaltungen.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Schützenmeister geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Über wichtige Beschlüsse (z.B. Ausschluss eines Mitglieds) wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

Für die Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft einschließlich dem Ausschuss genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Der 1. Schützenmeister und der 1. Kassier sind im Innenverhältnis berechtigt, bei Ausgaben bis zu höchstens € 500,-- selbständig zu handeln. Bei Ausgaben über € 500,-- ist eine Entscheidung der gesamten Vorstandschaft mit dem Ausschuss herbeizuführen.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft weg, so ist der Vorstand verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstands kommissarisch durchführt.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft und
- b) 4 Beisitzern

Die Beisitzer werden zusammen mit der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Modus und für die gleiche Dauer gewählt.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, die Vorstandschaft bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Sie haben Sitz und Stimme.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte einzuberufen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - aa) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - ab) des Kassiers über die Jahresrechnung;
 - ac) der Rechnungsprüfer
 - ad) der Sportleiter.
- b) Entlastung der Vorstandschaft;
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft;
- d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) in sonstigen Fällen, in denen der Vorstand dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung beantragt;
- f) Satzungsänderungen;
- g) Verschiedenes.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, andernfalls nur dann, wenn dies $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Vereinsführung der Vorstandschaft richten. Sie entscheidet auch über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung wird stets vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, auch derer, die nicht erschienen sind.

Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung im Zuge der durchzuführenden Neuwahlen zwei, nach Möglichkeit mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer einer Wahlperiode von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern. Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Antrag muss von den Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein. Für Form und Frist gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Im Übrigen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann weiterhin erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 3 abgesunken ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Penzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.10.2014 beschlossen.

Die Satzung wird von folgenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet:


.....
1. Schützenmeister Reinhold Schiebel


.....
2. Schützenmeister Jürgen Kohlhund


.....
Kassier Martina Lachmair


.....
Schriftführer Harald Frank